



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 8. Juli 2015

Nummer 27

Vierte Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung

Vom 17. Juni 2015

Auf Grund des § 80 Absatz 1 Nummer 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) verordnet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung:

Artikel 1

Die Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 557), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. 2007 II S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Prüfungen

(1) Folgende sicherheitstechnische Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbstständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind

1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,

2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen,
 3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der sicherheitstechnischen Anlagen sowie
 4. jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)
durchführen zu lassen.“
2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ ersetzt.
 3. In § 4 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Juni 2015

Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Kathrin Schneider